S4 4 FINANZORDNUNG der GRÜNEN JUGEND Berlin

Antragsteller*innen:

Tagesordnungspunkt: 3. Satzungsänderungsanträge

Satzungstext

Präambel

- Diese Ordnung regelt aufgrund der Satzung der GRÜNEN JUGEND Berlin die Finanzen
- 3 und die Haushaltsführung des Verbands.
- 4 Allgemeines

§1 Anwendungsbereich

- 6 Die Finanzordnung regelt die finanziellen Zuständigkeiten, Rechte, Pflichten und
- Verfahrensweisen der GRÜNEN JUGEND Berlin. Der Haushaltsplan bildet die
- 8 Grundlage für die Verwendung der Gelder der GRÜNEN JUGEND Berlin.

§2 Die*Der Schatzmeister*in

- (1) Die*Der Schatzmeister*in verwaltet die Finanzen der GRÜNEN JUGEND Berlin.
 Sie*Er ist für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung verantwortlich.
- (2) Die*Der Politische Geschäftsführer*in ist stellvertretende*r
- Schatzmeister*in und verwaltet die Finanzen der GRÜNEN JUGEND Berlin bei
- längerer Abwesenheit der*des Schatzmeisters*in innerhalb eines mit der*dem
- Schatzmeister*in abgestimmten Zeitraum. Entsprechende Absprachen sind
- schriftlich zu dokumentieren. Innerhalb des Vertretungszeitraums sind alle
- Rechte und Pflichten der*des Schatzmeisters*in auf die*den Politische*n
- Recrite und Piticiten der des Schatzmeisters in auf die den Politis
- 18 Geschäftsführer*in übertragen.
- 19 (3) Die*Der Schatzmeister*in, die organisatorische Geschäftsführung und die*der
- Politische Geschäftsführer*in erhalten personalisierten Kontozugriff.
- 21 Haushaltsplan

🛾 §3 Grundsätze und Struktur

- (1) Der Haushaltsplan besteht ausschließlich aus zwei deutlich voneinander abgegrenzten Bereichen für Einnahmen und Ausgaben.
- (2) Ein Titel bezeichnet die Einnahmen oder Ausgaben zu einem bestimmten Zweck.
- Aus der Bezeichnung eines Titels soll der Zweck der eindeutig hervorgehen.
- 27 (3) Innerhalb eines Einnahmen-oder Ausgabenbereichs können sinnvolle
- Titelgruppen gebildet werden.

- (4) Einnahmen und Ausgaben sind getrennt von einander in voller Höhe im Haushaltsplan zu veranschlagen.
- (5) Für den gleichen Einzelzweck dürfen Mittel nicht an verschiedenen Stellen des
- 33 Haushaltsplans veranschlagt werden.
- 4 (6) Für die Zuführung oder die Auflösung von Rücklagen werden entsprechende
- Titel im Einnahmen-und im Ausgabenbereich vorgesehen.
- (7) Forderungen und Verbindlichkeiten aus dem Vorjahr sind im Topf "Sonstige
- Einnahmen" oder "Sonstige Ausgaben" zu verbuchen, da der Haushalt eine einfache
- 38 Gewinn-und Verlustrechnung für ein Kalenderjahr ist. Allgemein gilt, Forderungen
- und Verbindlichkeiten aus dem Vorjahr so gering wie möglich zu halten und eine
- 40 sorgfältige Haushaltsführung anzustreben.
- (8) Der Haushaltsplan muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein.
- 42 (9) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 43 (10) Zinseinnahmen werden als Einnahmen geführt. Überschuss aus dem Haushalt
- 44 wird als Rücklage gesondert ausgewiesen und nicht als Einnahme in den Haushalt
- eingebracht. Jeder Haushalt muss eine Verprobung vorweisen und somit die
- 46 Rücklagenermitteln. Rücklagen können nur durch den Topf "Abruf Rücklagen" als
- 47 Einnahme in den Haushalt eingeführt werden.
- 48 (11) Die Grüne Jugend Berlin muss Rücklagen für den Wahlkampf sowie für
- 49 unvorhergesehene Ausgaben bereithalten. Hierzu wird an jedem Haushalt eine
- Verprobung hinzugefügt. Die Verprobung ist wie folgt durchzuführen. Vom
- 51 Kontostand
- zum 31.12. zum Ende des Kalenderjahres ist der Kontostand zum 01.01 des selbigen
- 53 Kalenderjahres gegenzurechnen. Die Differenz ist entweder der Gewinn oder
- 54 Verlust im Kalenderjahr. Kaution sind als Plus in die Rücklagen einzuführen.

55 §4 Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs

- Der Haushaltsplanentwurf und etwaige Nachträge werden von der*dem
- 57 Schatzmeister*in unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Bedarfs des
- Landesverbands und seiner Gliederungen erarbeitet, insbesondere
- 59 a) der Kreisverbände
- 60 b) der Fachforen
- c) des Frauen-und Genderpolitischen Teams
- d) des Landesvorstands.

§5 Anlagen zum Haushaltsplan

- (1) Dem Haushaltsplan sind mindestens folgende Anlagen beizufügen:
- 65 a. Vermögensübersicht
- 66 b. Inventarverzeichnis
- 57 c. Übersicht offener Forderungen und Verbindlichkeiten der GRÜNEN JUGEND Berlin
- d. Gender-Budgeting des letzten Haushaltsjahres

- 69 (2) Die Vermögensübersicht weist Rücklagen, Unternehmensanteile und Geldvermögen 70 zum Ende des Haushaltsjahres aus.
- 71 (3) Im Inventarverzeichnis sind alle Gegenstände im Besitz der GRÜNEN JUGEND
- 72 Berlin aufzuführen, deren Wiederbeschaffungswertüber 100 € liegt und bei denen
- es sich nicht um Verbrauchsgegenstände handelt.
- 74 (4) Das Gender-Budgeting ist eine geschlechterbezogene Analyse der vergangenen
- 75 Einnahmen und Ausgaben der GRÜNEN JUGEND Berlin. Die*Der Schatzmeister*in führt
- das Gender-Budgeting auf Grundlage eines Konzepts der FINTA*VV durch.

77 §6 Feststellung

- 78 (1) Der Haushaltsplanentwurf wird mit Zustimmung des Landesvorstands und des
- 79 Frauen-und Genderpolitischen Teams in die Landesmitgliederversammlung
- 80 eingebracht.
- 81 (2) Die Landesmitgliederversammlung stellt den Haushaltsplanentwurf mit
- absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder fest.

§7 Veröffentlichung

- 84 Der Haushaltsplan ist dauerhaft mitgliederöffentlich im Internet zugänglich
- 85 zumachen.

86 §8 Nachträge zum Haushaltsplan

- 87 (1) Die Änderung eines von der Landesmitgliederversammlung festgestellten
- 88 Haushaltsplanes ist nur durch einen Nachtrag möglich. Dabei finden dieselben
- 89 Bestimmungen wie für die erstmalige Aufstellung des Haushaltplans, mit Ausnahme
- 90 der erneuten Aufführung der Anlagen nach §4 Abs. 1 Anwendung.
- 91 (2) Nachträge zum Haushaltsplan sind nur innerhalb des entsprechenden
- 92 Geschäftsjahres möglich.
- 93 Ausführung des Haushaltsplans

§9 Einhaltung des Haushaltsplans

- 95 (1) Ausgaben müssen beim Landesvorstand beantragt werden. Die Beschlüsse sind
- 96 schriftlich zu dokumentieren. Nach Zustimmung des Landesvorstands wird das
- 97 beschlossene Budget im Haushaltstitel blockiert. Erstattungen müssen innerhalb
- 98 von zwei Monaten nach Tätigung der Ausgabe beantragt werden und Ausgaben müssen
- 99 innerhalb der zwei Monate von der*dem Schatzmeister*in überwiesen werden.
- 100 (2)Falls die Summe der bereits getätigten Ausgaben mit den blockierten Budgets
- innerhalb des Haushaltstitels den im Haushaltsplan beschlossenen Ansatz
- übersteigt, ist der Beschluss des Landesvorstand ungültig.

- (3)Erst nach erfolgreichem Beschluss und entsprechender Budgetzuweisung darf eine Zahlungsverpflichtung der GRÜNEN JUGEND Berlin gegenüber Dritten in Höhe des beschlossenen Budget eingegangen werden.
- (4)Auszahlungen erfolgen grundsätzlich nur gegen Vorlage von Originalbelegen.
- Reine Rechnungskopien ohne Original sind also nicht ausreichend. Weiterhin
- müssen Rechnungen auf Thermopapier (bsp. Kassenzettel) zusätzlich kopiert
- werden. In begründeten Ausnahmefällen, können Mitglieder des Landesvorstandes
- die entsprechenden Ausgaben schriftlich bezeugen. Hierfür ist eine
- Eidesstattliche Erklärung notwendig sowie ein Beschluss des Landesvorstandes.
- Ebenso können auch Mitglieder der Grünen Jugend Berlin in Ausnahmefällen eine
- Eidesstattliche Erklärung abgeben, sofern sie die Originalbelege nicht
- mehrhaben. Auch hier benötigt es zusätzlich einen Beschluss des
- Landesvorstandes, um den Betrag zu erstatten. Allgemein ist anzumerken, dass
- durch Eidesstattliche Erklärungen maximal ein Betrag von 30 Euro zu erstatten
- ist. In begründeten Ausnahmefällen können Mitglieder des Landesvorstands die
- entsprechende Ausgabe schriftlich bezeugen. Nachdem die beantragten Ausgabenaus
- gezahlt und verbucht wurden, wird die entsprechende Blockade der Mittel im
- 120 Haushaltstitel aufgelöst.
- (5) Jede Ausgabe darf nur in einem Titel verbucht werden.

§10 Vorläufige Haushaltsführung

- 123 Ist für das laufende Haushaltsjahr kein Haushaltsplan von der
- Landesmitgliederversammlung verabschiedet, so gilt die vorläufige
- 125 Haushaltsführung.
- 126 (1) Ausgaben dürfen lediglich für jeden Monat der vorläufigen Haushaltsführung
- in Höhe von einem Zwölftel des entsprechenden Ansatzes des
- 128 Vorjahreshaushaltsplans getätigt werden.
- (2) Die Ansätze im Haushaltsplanentwurf dürfen nicht unterhalb der bereits
- 30 getätigten Ausgaben liegen.

§11 Außerordentliche Ausgaben

- 132 (1) In Ausnahmefällen kann es notwendig sein, außerordentliche Ausgaben zu
- tätigen, die nicht im Budget der Haushaltstitel vorgesehen sind. Dies ist
- 134 insbesondere der Fall
- a. bei unvorhergesehenen Zahlungsverpflichtungen gegenüber Dritten
- b. wenn eine Verzögerung einen erheblichen Schaden für die GRÜNE JUGEND
- 137 Berlin bedeuten würde
- (2) Außerordentliche Ausgaben müssen durch Kürzungen an Ausgabenansätzen anderer
- 139 Titel im Haushaltsplan gegenfinanziert werden. Die Kürzungen sind im Antrag zu
- außerordentlichen Ausgaben auszuweisen.
- (3) Der Landesvorstand entscheidet über Anträge zu außerordentlichen Ausgaben
- 142 mit 3/4-Mehrheit.

- 143 (4) Beschlüsse zu außerordentlichen Ausgaben sind unmittelbar nach Beschluss-
- 144 fassung allen Mitgliedern der GRÜNEN JUGEND Berlin textlich unter Angabe der
- 145 Gründe und der Gegenfinanzierung bekannt zu machen.
- 146 (5) Spätestens auf der nächsten regulären Landesmitgliederversammlung sind die
- außerordentlichen Ausgaben in Form eines Nachtragshaushalts zur Diskussion und
- 148 Abstimmung zu stellen.

149 §12 Rechenschaft und Entlastung

- (1) Die*Der Schatzmeister*in ist verpflichtet spätestens bis zum 31.März des Folgejahres den Rechnungsprüfer*innen den Jahresabschluss vorzulegen.
- (2) Die Rechnungsprüfer*innen haben mindestens zehn Tage Zeit zur Prüfung des Jahresabschlusses und zur Erstellung des Rechnungsprüfungsberichts.
- 154 (3) Die Landesmitgliederversammlung entscheidet spätestens bis zum 31. Mai des
- Folgejahres auf Grundlage des Rechnungsprüfungsberichtsüber die Entlastung der
- 156 Schatzmeister*innen und der stellvertretenden Schatzmeister*innen für das
- 157 vergangene Haushaltsjahrs.
- 158 (4) Zum Ende seiner Amtszeit legt der Landesvorstand vor der
- Landesmitgliederversammlung einen politischen Rechenschaftsbericht ab. Auf
- dieser Basis entscheidet die Landesmitgliederversammlung über die politische
- 161 Entlastung des
- 162 Landesvorstands.
- 163 Verwendung der Finanzmittel

64 §13 Aufwandsentschädigungen

- (1) Mitglieder des Landesvorstands haben einen Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung.
- 167 (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigungen beträgt
- a. 50, € monatlich für jedes Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands
- 169 b. 30,-€ monatlich für jede*r Beisitzer*in
- 170 (3) Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich zum Monatsende. Mitglieder des
- Landesvorstandes, deren Amtszeit nicht zu einem Monatsanfang beginnt
- beziehungsweise endet, erhalten für den relevanten Zeitraum eine anteilige
- 173 Aufwandsentschädigung.
- (4) Die Aufwandsentschädigung kann für ganze oder halbe Monate ausgezahlt werden.
- 176 (5) In begründeten Fällen kann eine Ausnahme bis Ende des Monats gemacht werden.
- Diese findet in Austausch mit der Schatzmeisterei statt.

§14 Honorare

- (1) Honorare werden grundsätzlich nur an externe Referent*innen bei
- Veranstaltungen der GRÜNEN JUGEND BERLIN gezahlt. Als "extern" in diesem Sinne
- gelten alle Referent*innen, die nicht
- a. Mitglied der Grünen Jugend
- b. Mitglied von Bündnis 90/Die Grünen
- c. Pat*in der Grünen Jugend sind.
- (2) Die Höhe der Honorare kann bis zu 250€ betragen.
- (3) Innerhalb dieses Intervalls legt die*der Referent*in die Höhe des Honorars
- selbst fest. Dabei soll die*der Referent*in die eigene finanzielle Situation und
- die Möglichkeit einer Spende berücksichtigen. Weiterhin besteht auf Initiative
- der Referent*in die Möglichkeit ganz oder teilweise auf ein Honorar zu
- verzichten. Die*der Referent*in hat der*den Schatzmeister*in eine Rechnung in
- Höhe ihrer Aufwandsentschädigungen binnen vier Wochen nach der erbrachten
- Dienstleistung vorzulegen. Geschieht dies nicht, ist eine Erstattung nur dann
- möglich, wenn der Vorstand einen entsprechenden Beschluss trifft.
- (4) Kinderbetreuungskosten und Fahrtkosten können unabhängig vom Honorar
- übernommen werden.
- (5) Ausnahmen bedürfen eines Beschlusses des Landesvorstandes mit Zwei-Drittel-
- Mehrheit.
- (6) Die*Der Schatzmeister*in ergreift unter Einbezug des Frauen- und
- genderpolitischen Teams besondere strukturelle Maßnahmen zur Einhaltung des
- Gender-
- Budgeting in dem zugehörigen Haushaltsposten

§15 Reisekostenrückerstattungen

- (1) Die GRÜNE JUGEND Berlin erstattet die Reisekosten für
- 1. Delegierte gemäß § 15 neu Delegation
- 2. Referent*innen für Veranstaltungen der GRÜNEN JUGEND Berlin Mitglieder, für die eine finanzielle Hürde zur Teilnahme an Veranstaltungen der Grünen Jugend Berlin besteht (nur Erstattungen gemäß §16 (2) (b) der
- Finanzordnung)
- 3. Fahrtkosten für Wahlkampfhelfer*innen, die Mitglieder der Grünen Jugen sind und aus anderen Bundesländern kommen, können ebenso erstattet werden.
- (2) Erstattungsfähige Reisekosten sind insbesondere
- 1. Fahrkosten der An-und Abreise bis zum Bahncard 50 Fahrpreis zwischen Berlin und dem Veranstaltungsort
- 2. Nahverkehrstickets am Veranstaltungsort
- 3. Übernachtungskosten

(3) Reisekosten sind vorab beim Landesvorstand zu beantragen.

217 **§16** Kinderbetreuung

- 218 Zu Mitgliederversammlungen und Seminaren der GRÜNEN JUGEND Berlin muss
- 219 Kinderbetreuung ermöglicht werden. Bei der Anmeldung muss der Bedarf abgefragt
- werden. Anfallende Kosten sind vom Landesverband zu tragen.

221 §17 Barrierefreiheit

- 222 Mitgliederversammlungen und Seminare der GRÜNE JUGEND Berlin müssen für alle
- 223 angemeldeten Mitglieder barrierefrei sein. Bei der Anmeldung muss der Bedarf
- abgefragt werden. Anfallende Kosten sind vom Landesverband zu tragen.

225 Schlussbestimmungen

- Die Finanzordnung tritt mit Veröffentlichung auf der Webseite der GRÜNEN JUGEND
- 227 Berlin in Kraft.